

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/6875, 20/7619 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Dem Eilantrag des Abgeordneten Thomas Heilmann (Fraktion der CDU/CSU) sowie der Abgeordneten Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Michael Ependiller, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff und Norbert Kleinwächter (alle Fraktion der AfD), die abschließende Behandlung des Entwurfs des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Entwurf) im Deutschen Bundestag nicht in der 27. Kalenderwoche des Jahres 2023 stattfinden zu lassen, ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gefolgt, da es sonst die Rechte der Abgeordneten zur hinreichenden Beratung nicht gewahrt sieht.<sup>1</sup> Denn den „Abgeordneten steht nicht nur das Recht zu, im Deutschen Bundestag abzustimmen (zu ‚beschließen‘, vgl. Art. 42 Abs. 2 GG), sondern auch das Recht zu beraten (zu ‚verhandeln‘, vgl. Art. 42 Abs. 1 GG)“. Und weiter: „Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können“ (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 –, Rn. 93 m. w. N.).

Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung

---

<sup>1</sup> [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705\\_2bve000423.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705_2bve000423.html) Rn. 88 ff.

bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 –, Rn. 93; vgl. auch BVerfGE 150, 345 <369 Rn. 58>). Dies aber wird genau als Schranke für die Parlamentsablaufautonomie der Bundestagsmehrheit (hier der Regierungskoalition) angesehen, denn auf eine Eilbedürftigkeit für den Beschluss des Gesetzentwurfs hat das BVerfG eben gerade nicht erkannt.

2. Das geplante ohnehin sehr kurzfristige Inkrafttreten des Gesetzes wird, trotz der darin enthaltenen begrenzten Fristen, erhebliche Verwerfungen allein bei der Durchführung bewirken. So dürfte der immer noch erhebliche Personalmangel in den Fachbetrieben die vorgeschriebenen Installationen erheblich bis unerfüllbar verzögern, insbesondere bei der Installation von Wärmepumpen, welche bei nach dem GEG-Entwurf unzureichend umgestellten Gas- und Wärmenetzen neben Biomasseheizungen faktisch verpflichtend sein dürften. Für die kommunale Wärmeplanung existiert gerade einmal ein Referentenentwurf.<sup>2</sup>
3. Gerade mit Blick auf die enormen Folgekosten, welche im unwahrscheinlichen optimistischen Fall mehrere Hundert Milliarden, wahrscheinlich eher einige Billionen Euro betragen dürften,<sup>3</sup> ist eine gründliche Behandlung des Entwurfs dringend geboten. Die im Gesetzentwurf dargelegten Geringrechnungen sind demnach durch unsachgemäße Anwendung beim „Anteil der zu geringen Kosten umrüstbaren Gebäude systematisch überschätzt“ und „die Zahlen zu den durch den Einsatz einer Wärmepumpe möglichen Betriebskostensparnissen überoptimistisch“ eingesetzt worden – für Altbestandsbauten sind Kosten von über 100.000 Euro wahrscheinlich (ebd.). Die Stromkosten für Wärmepumpen sind hierbei einem im Deutschen Bundestag beschlossenen Entwurf entnommen, welcher diese im Strompreisbremsengesetz staatlich gestützt auf 28 Cent/kWh deckelt, während im GEG-Entwurf für Erdgas sehr hohe CO<sub>2</sub>-Preise über mehrere Hundert Euro angenommen sein dürften.
4. Der Hauptgrund für die hohen erwartbaren Kosten durch den GEG-Entwurf ist der dort verankerte zentrale Hebel, den Anteil sogenannter „erneuerbarer Energien“ (je nach Heizungssystem und Zeitraum 15 %, 30 %, meist jedoch 65 %) für die letztendlich zu installierenden Systeme und Netze vorzuschreiben. Für die betroffenen Haushalte wäre damit ein Umbau ihrer Heizungssysteme nur dann tragbar, wenn garantierte staatliche Unterstützungen von 50 % bis eher 80 % gezahlt würden. Dies bedeutet jedoch mit den obigen Kostenschätzungen, betrachtet gleichverteilt über die nächsten 20 Jahre, Mehraufwendungen im Bundeshaushalt von einigen 10 Mrd. Euro bis gar 100 Mrd. Euro pro Jahr – im letzten Fall entsprechend fast dem Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung.
5. Im Fall einer nicht vorhandenen Wärmenetzplanung darf (aber eben nur so lange) noch ein üblicher Gasbrennwertkessel genutzt werden, jedoch dürfte mit Blick auf künftige entsprechende Gesetzentwürfe zur Wärmeversorgung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine solche Anlage nach den Bedingungen im GEG-Entwurf aufrüst- oder gar austauschpflichtig werden.
6. Mit Blick auf die Gas- und Fernwärmenetze sieht der aktuelle Entwurf zusammen mit dem aktuellen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Verpflichtung für die entsprechenden Netzbetreiber vor, zu bestimmen

<sup>2</sup> [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html)

<sup>3</sup> [www.bundestag.de/resource/blob/956362/60244c00cc43c8be3b330c099cc033bf/Stellungnahme\\_SV\\_Soellner-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/956362/60244c00cc43c8be3b330c099cc033bf/Stellungnahme_SV_Soellner-data.pdf)

Stichdaten einen Mindestanteil an durch sogenannte „erneuerbare Energien“ erzeugte Wärme bzw. produziertes Gas (z. B. Wasserstoff) zu liefern. Kann er dies nicht nachweisen, verpflichtet der GEG-Entwurf den Gas- bzw. Wärmekunden, sein Heizungssystem (z. B. H<sub>2</sub>-ready-Gaskessel) auf ein anderes umzustellen, welches die Kriterien zum Anteil an „erneuerbaren Energien“ (> 65 %) erfüllt, wobei der Betreiber dann den Kunden zu entschädigen hat. Dies bedeutet für den Kunden im besten Fall enormen formalen Aufwand, im schlimmsten Fall hohe Kosten, wenn nämlich der Betreiber inzwischen zahlungsunfähig sein sollte.

7. Insgesamt stellt der GEG-Entwurf eine derart einschneidende und volkswirtschaftlich kostenintensive Maßnahme dar, dass dieser in dieser Fassung nicht beschlossen werden darf.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Beschluss des gegenständlichen Entwurfs zum Gebäudeenergiegesetz (GEG-Entwurf) in Zusammenhang mit dem entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache des Ausschusses für Klimaschutz und Energie 20(25)451) im Deutschen Bundestag nicht weiter voranzutreiben beziehungsweise gegebenenfalls in den Bundestag eine Gesetzesinitiative einzubringen, mit der dieses Gesetz frühestmöglich außer Kraft gesetzt wird;
2. in jedem Fall gegebenenfalls durch Vorlage einer neuen Gesetzesinitiative sicherzustellen, dass alle Immobilienbesitzer, welche ab dem Jahr 2024 ein neues Heizungssystem einbauen, auch im Fall (später) zur Verfügung stehender Wärme- oder Gasnetze bzw. bei einer vorhandenen kommunalen Wärmeplanung einen umfassenden Bestandsschutz für dieses System erhalten und
3. in jedem Fall gegebenenfalls durch Vorlage einer neuen Gesetzesinitiative zu gewährleisten, dass jedwede nach dem GEG-Entwurf zulässigen Brennstoffe (z. B. „grüner“ Wasserstoff) in ausreichenden Mengen ohne jedwede öffentliche Förderung zum selben Preisniveau den Endabnehmern zur Verfügung stehen, wie andere Brennstoffe (z. B. Erdgas oder Mineralöl), Letztere betrachtet ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf dem Stand des Jahres 2021, wobei jedwede Beschränkungen bei der Brennstoff- und Heizungssystemwahl mindestens so lange zu unterlassen sind, bis deutschlandweit die kommunale Wärmeplanung vollständig abgeschlossen ist.

Berlin, den 31. August 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

